

Trinkwassertauglichkeit von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung

Dieses Informationsblatt ist an Personen und Institutionen (Planer, Ausschreibende, Behörden, Bauherren etc.) gerichtet, die mit der Frage befasst sind, ob ein Bauprodukt den Anforderungen an die Trinkwassertauglichkeit entspricht.

Bauprodukte für Trinkwasserversorgungsanlagen sind in erster Linie Rohrleitungssysteme, Rohre und Behälter samt zugehöriger Produkte, wie Fittings, Dichtungen etc. Diese können aus unterschiedlichen Materialien (z.B. Beton, Metall, Kunststoff, Kautschuk, Verbundstoffe) zusammengesetzt sein.

Im Sinne der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG), die in Österreich durch das Bauproduktegesetz (BauPG) des Bundes, BGBl. I Nr. 55/1997, und die einschlägigen Umsetzungs Vorschriften in den Ländern umgesetzt wurde, sind vom Hersteller durch die **CE-Kennzeichnung** sowohl die mechanischen Anforderungen als auch die Anforderungen an die Trinkwassertauglichkeit dieser Produkte zu erfassen, soweit in Österreich dazu Anforderungen bestehen.

Die **Trinkwassertauglichkeit** soll künftig durch das sogenannte **EAS (European Acceptance Scheme = Europäisches Anerkennungsverfahren)** festgestellt werden. Zusätzliche nationale Nachweise für die Trinkwassertauglichkeit sind dann nicht mehr erforderlich.

Am Produkt kenntlich gemacht wird die Erfüllung dieser Nachweise voraussichtlich durch ein **Logo**, das zusätzlich zu den Buchstaben **CE** Bestandteil der CE-Konformitätskennzeichnung sein wird. Auch in den dieser Kennzeichnung zugrunde liegenden Dokumenten, dem **EG-Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle** (Nummer des Zertifikates beispielhaft: 0123-CPD-0456) und der **EG-Konformitätserklärung des Herstellers**, müssen entsprechende Informationen über die durchgeführten Nachweise enthalten sein. Sowohl das Konformitätszertifikat als auch die Konformitätserklärung sind bei Bedarf den Behörden vorzulegen. Auch auf der Konformitätserklärung und auf der CE-Kennzeichnung muss die Nummer des EG-Konformitätszertifikates in identer Form enthalten sein!

Da die Grundlagen für das EAS erst in Ausarbeitung sind, bedeutet dies, dass bis zum Inkrafttreten des EAS trotz CE-Kennzeichnung eines Bauproduktes¹ die Nachweise für die Trinkwassertauglichkeit nach den in Österreich geltenden nationalen Bestimmungen nicht erfasst sein können. Die CE-Kennzeichnung bestimmt daher nicht automatisch, dass Bauprodukte für Trinkwasserversorgungsanlagen frei in den Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

¹ auch wenn die Produktbezeichnung eine Trinkwassertauglichkeit implizieren sollte

Bis zum In-Kraft-Treten des EAS ergibt sich für Österreich daher folgendes:

- Unter Bedachtnahme auf einschlägige Bestimmungen über Kontaktmaterialien für Lebensmittel sind bezüglich der Anforderungen an Werkstoffe im Trinkwasserbereich die Normen hinsichtlich der sensorischen, chemischen und mikrobiologischen Eignung (ÖNORM B 5014-1 und -2, ÖNORM B 5018-1 und -2, DVGW W 270) zu erfüllen.
- Die Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, sind einzuhalten.
- Für Trinkwasser als Lebensmittel ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF), Radetzkystraße 2, A-1030 Wien, zuständig.

Sollten Sie weitergehende Fragen zu diesem Thema haben oder Unklarheiten über ein vorliegendes CE-gekennzeichnetes Produkt bestehen, helfen Ihnen Experten folgender Institute gerne weiter:

- AGES, Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Spargelfeldstraße 191, A-1226 Wien
- Österreichisches Forschungsinstitut ofi, Technologie & Innovation GmbH, Arsenal Objekt 213, Franz-Grill-Straße 5, A-1030 Wien
- Technologisches Gewerbemuseum TGM, Wexstraße 19-23, A-1200 Wien
- Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, Schuberttring 14, A-1015 Wien

Zu der **Frage der CE-Kennzeichnung** selbst können Sie sich auch gerne an das **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)** bzw. an das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** wenden:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Dampfschiffstraße 4
A-1030 Wien
Kontaktperson:
Dipl.-Ing. Josef Karner
E-mail: josef.karner@bmwa.gv.at

Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4
A-1010 Wien
Kontaktperson:
Dipl.-Ing. Dr. Georg Kohlmaier
E-mail: kohlmaier@oib.or.at

Dieses Merkblatt wurde von der im Österreichischen Institut für Bautechnik eingerichteten Expertengruppe
"Bauprodukte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser" erstellt.
Stand: Dezember 2005